

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

1. Die in den nachstehenden Bedingungen verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Gemäß § 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und Bankpower GmbH Personaldienstleistungen - im Folgenden "Auftragnehmer" genannt - ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen sowie Nebensprachen bedürfen der Schriftform. An unsere Angebote halten wir uns gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind, auch wenn der Auftragnehmer diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

2. Der vom Auftragnehmer überlassene Zeitarbeiter hat in dem Unternehmen des Auftraggebers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene, auszuführen. Nach § 11 Abs. 6 AÜG obliegen dem Auftraggeber die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.

3. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Auftragnehmer entweder die Überlassung von Zeitpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Überlassung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Dies gilt jedoch nicht im Falle grob fahrlässiger Vertragsverletzungen durch den Auftragnehmer oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen der Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers oder im Falle der durch den Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung. Soweit der Auftragnehmer jedoch berechtigt ist, die Überlassung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgrunde auch immer, ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, wird der Auftragnehmer für die Zeit des Hindernisses von der Leistung freigestellt, soweit solche Hindernisse nachweislich den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.

4. Der Auftragnehmer und der überlassene Zeitarbeiter sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet. Dem Auftraggeber ist bewusst, dass an ihn im Rahmen des Vertragsverhältnisses durch den Auftragnehmer personenbezogene Daten der eingesetzten Zeitarbeiter übermittelt werden. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese geheim gehalten werden und die gesetzlich notwendigen Regelungen, die ihn als verantwortliche Stelle treffen, eingehalten werden. Er wird den Auftragnehmer hierbei von allen Folgen freistellen, die durch eine nicht datenschutzkonforme Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen bezüglich der zur Verfügung gestellten Daten, insbesondere im Falle des Verlustes von Daten sowie unbefugten technischen Zugriffen oder Dateneinstahl.

5. Der überlassene Zeitarbeiter ist durch den Auftragnehmer auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Entgeltgruppe nach BZA-DGB Tarifvertrag zugeordnet worden. Er wird dem Auftraggeber lediglich zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Tätigkeit überlassen und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

6. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der überlassene Zeitarbeiter weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

7. Die Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers beim Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Auftraggeber hat den Zeitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren. Soweit der Zeitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der BGV A 4

ausübt, hat der Auftraggeber vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

Preise, Zahlung und Verzugszinsen

8. Die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geregelte Anzahl von Wochenarbeitsstunden stellt eine Mindestabnahmeverpflichtung des Auftraggebers dar. Sollte der Auftraggeber weniger Wochenarbeitsstunden benötigen, als er vertraglich bestellt hat, so sind die vertraglich vereinbarten Stunden dennoch zu vergüten. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Stundenverrechnungssätze basieren auf der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses durch den Auftragnehmer durchgeführten Kalkulation entsprechend der geltenden tariflichen Arbeitsentgelte und unter der Annahme, dass der BZA-DGB Tarifvertrag zur Anwendung kommt. Aus diesem Grund behält sich der Auftragnehmer vor, die Stundenverrechnungssätze im Falle einer Tarifierhöhung, bei der Einführung bzw. Veränderung gesetzlicher Mindestlöhne oder für den Fall, dass sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Entlohnung der Zeitarbeiter verändern, um die prozentuale Veränderung der Lohnkosten des Zeitarbeitnehmers zu erhöhen. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt ebenfalls vorbehalten im Falle von Lohnnebenkostenerhöhungen und veränderten Marktsituationen. Die Erhöhung tritt zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Preiserhöhung in Kraft. Eine Ankündigung einer Preiserhöhung berechtigt den Auftraggeber, mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung den Auftrag zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen. Nimmt ein überlassener Zeitarbeiter eines seiner Betriebsverfassungsrechte, insbesondere das Teilnahmerecht an einer Betriebsversammlung im Betrieb des Auftraggebers, wahr, so berechtigt dies den Auftraggeber nicht zur Kürzung der geschuldeten Überlassungsvergütung.

Zeitarbeiter, die in den letzten 6 Monaten vor der Überlassung beim Auftraggeber oder einem Arbeitgeber der mit dem Auftraggeber einen Konzern i.S.d. § 18 AktG bildet, beschäftigt waren, werden nur unter folgender Maßgabe überlassen: Im Falle der Nichtanwendbarkeit tariflicher Vorschriften auf Grund von § 3 Abs. 1 Nr. 3 letzter Satz AÜG verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung von den sich um die prozentuale Veränderung der Lohnkosten des Zeitarbeitnehmers erhöhten Stundenverrechnungssätzen ab Anspruchsberechtigung des Zeitarbeitnehmers. Die dahingehende Überprüfung obliegt dem Auftraggeber.

Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Auftraggeber auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 9%. Maßgebend ist der Zahlungseingang beim Auftragnehmer. Erhält der Auftraggeber eine Rechnungskorrektur, ist dies für den Lauf des eingeräumten Zahlungszieles unerheblich.

9. Die Vergütung des überlassenen Zeitarbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch den Auftraggeber. Der Zeitarbeiter ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen von Auftraggebern entgegenzunehmen.

10. Die Abrechnung erfolgt wöchentlich. Rechnungen sind bei Fälligkeit netto Kasse zu begleichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für die von den überlassenen Zeitarbeitnehmern geleisteten Arbeitsstunden im vom Auftragnehmer bereit gestellten elektronischen Zeiterfassungssystem timeboard® (nachfolgend „timeboard“) geführten Zeitrachweise zeitnah, spätestens jedoch am ersten Werktag der Folgewoche, am Monatsende bis zum ersten Werktag des Folgemonats und bei Einzahlende am auf den letzten Einsatztag folgenden Werktag mittels Nutzung von timeboard® elektronisch zu bestätigen. Liegt bis zum jeweils darauffolgenden Tag kein durch den Auftraggeber bestätigter Zeitrachweis vor, dann erfolgt die Rechnungsstellung auf Basis des nicht bestätigten Zeitrachweises. Zeitrachweise gelten spätestens mit der Begleichung der Rechnung als bestätigt. Rechnungsreklamationen sind unverzüglich, spätestens 8 Werktage nach Zugang der Rechnung, mitzuteilen. Einzelheiten zur elektronischen Zeiterfassung mit timeboard® sind in Appendix A zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter nachfolgendem Link geregelt: <https://www.manpowergroup.de/timeboard/>.

Mit der Beauftragung des Auftragnehmers erkennt der Auftraggeber die darin niedergelegten Bestimmungen zur Nutzung des durch den Auftragnehmer bereitgestellten Zeiterfassungssystems vorbehaltlos an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Verfügt der Auftraggeber über ein anderweitiges elektronisches Zeiterfassungssystem, das von allen beim Auftraggeber eingesetzten Zeitarbeitnehmern genutzt werden soll, treffen Auftraggeber und Auftragnehmer über dessen Verwendung gesonderte schriftliche Absprachen. Der Auftraggeber kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Ansprüchen gegenüber

Bankpower aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

Zuschläge, Fahrtkosten, Auslösung

11. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, den Zeitarbeiter nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zulässig ist, hat der Auftraggeber eine solche Genehmigung zu erwirken und auf Verlangen vorzuzeigen.

Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

- Überstunden Montag - Samstag 25 %
- Arbeitsstunden an Sonntagen 50 %
- Arbeitsstunden an Feiertagen 100 %
- Arbeitsstunden an Heiligabend und Silvester ab 14:00 Uhr 100%
- Arbeitsstunden von 23.00 bis 06:00 Uhr (Nachtarbeit) 25 %
- Schichtzulagen und abweichende Zuschläge (a-e) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag berechnet.

12. Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Stadtgebietes der beauftragten Niederlassung, so hat der Auftraggeber die Fahrtkosten des überlassenen Zeitarbeitnehmers in öffentlichen Verkehrsmitteln von der Stadtmitte bis zur Arbeitsstelle zu zahlen. In diesem Fall kann außerdem eine angemessene Auslösung vereinbart werden.

Gewährleistung und Haftung

13. Im Hinblick darauf, dass der überlassene Zeitarbeiter unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Auftragnehmer nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für Schäden, die der Zeitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeiter übertragenen Tätigkeiten erheben. Die Haftung des Auftragnehmers für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Zeitarbeiter bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt. Die Haftung für ein Auswahlverschulden ist entsprechend des bestehenden Versicherungsschutzes auf insgesamt 1.000.000,- € beschränkt. Haftungsbeschränkung gilt nicht im Falle von vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten sowie bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Kommt es krankheitsbedingt oder sonst durch einen nicht vorhersehbaren und nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Umstand zu einem Ausfall eines Zeitarbeitnehmers, bemüht sich der Auftragnehmer um Ersatzstellung. Die Geltendmachung von Schadenersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer seine Branchenzugehörigkeit wahrheitsgemäß und unaufgefordert spätestens 1 Werktag vor Einsatz des Zeitarbeitnehmers beim Auftraggeber mitteilen, damit der Auftragnehmer die beim Auftraggeber eingesetzten Zeitarbeiter auf der Basis gesetzlich vorgesehener, branchenbezogener Zuschläge korrekt entlohnen kann. Stellt sich in der Folge heraus, dass die Angaben zur Branchenzugehörigkeit des Auftraggebers nicht wahrheitsgemäß erfolgt sind, und führt dieser Umstand dazu, dass der Auftragnehmer von seinen beim Auftraggeber eingesetzten Zeitarbeitern bzw. von Sozialversicherungsträgern zur Nachzahlung von Entgelten in Anspruch genommen wird, haftet der Auftraggeber für diesen Differenzschaden. Dies gilt auch, wenn der Auftraggeber seiner Pflicht zur Mitteilung der Branchenzugehörigkeit nicht nachkommt.

14. Im Falle der Überlassung ausländischer Zeitarbeiter sichert der Auftragnehmer zu, dass die notwendigen Arbeitserlaubnis-papiere vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeitserlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitssortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei.

15. Falls dem Auftraggeber die Leistungen eines durch den Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen und er den Auftragnehmer innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt davon verständigt, wird der Auftragnehmer ihm im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden dem Auftraggeber dann nicht berechnet. Darüber hinaus haben beide Parteien das Recht, den Vertrag bei einer Einsatzdauer bis zu sechs Monaten mit einer Frist von einer Woche zum nächsten Wochenende und bei einer Einsatzdauer von mehr als sechs Monaten mit einer Frist von zwei Wochen zum nächsten Wochenende zu kündigen.

16. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auch während der vereinbarten Einsatzdauer, Zeitarbeiter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen abzurufen. Er hat die abgerufenen Zeitarbeiter allerdings durch andere, in gleicher Weise geeignete Zeitarbeiter, zu ersetzen.

Jede Partei ist zur Kündigung der Überlassungsverträge mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn die andere Partei ihre Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen, ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren oder ein vergleichbares Insolvenzverfahren eingeleitet wird bzw. wenn die andere Partei wiederholt wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages nicht nachkommt.

Übernahme von überlassenen Arbeitnehmern

17. Der Auftragnehmer ist gleichzeitig als Personalvermittler tätig. Beendet ein überlassener Zeitarbeiter des Auftragnehmers das Arbeitsverhältnis mit dem Auftragnehmer oder endet dieses aufgrund einer Befristung und wird im Laufe der folgenden zwölf Monate ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Auftraggeber oder einem mit diesem wirtschaftlich oder rechtlich verbundenen Unternehmen begründet, so gehen beide Seiten einvernehmlich davon aus, dass dieses neue Arbeitsverhältnis durch Vermittlung bzw. Nachweis des Auftragnehmers entstanden ist. Dies gilt auch in dem Fall, dass der Zeitarbeiter nur beim Auftraggeber vorgestellt wurde, dann aber nicht überlassen wurde, sowie in dem Fall, dass der Zeitarbeiter/Kandidat in einer anderen als der zunächst angedachten Position beschäftigt wird. Demgemäß verpflichtet sich der Auftraggeber in einem solchen Fall zur Zahlung eines Vermittlungs- bzw. Nachweishonorars.

Dieses beträgt 30% des Bruttojahresgehaltes und reduziert sich entsprechend der Dauer der erfolgten Arbeitnehmerüberlassung für jeden vollen Monat um 1/12.

Diese Verpflichtung endet für laufende ununterbrochene Überlassungen 12 Monate nach Beginn des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages. Entsprechendes gilt im Falle der Vorstellung von Kandidaten ohne folgende Überlassung. Für die Berechnung des Honorars ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Arbeitnehmer vereinbarte Bruttoarbeitsentgelt gemäß § 14 SGB IV maßgeblich. Das Honorar zusätzlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ist fällig mit Abschluss des Vertrages zwischen Arbeitnehmer und Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer unmittelbar nach Vertragsabschluss unaufgefordert den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

Rechtswahl / Gerichtsstand

18. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Gerichtsstand - auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess - ist Frankfurt am Main. Der Auftragnehmer ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit, erteilt durch das Landesarbeitsamt Hessen, Frankfurt a. M., nach §§ 1, 2 Abs. 5 AÜG.

Informationen

gem. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) vom 17.05.2010
BANKPOWER GmbH Personaldienstleistungen
Große Gallusstraße 1-7
60311 Frankfurt am Main
Tel.: 0049 - 69 - 15 303 0
Fax.: 0049 - 69 - 15 303 330
info@bankpower.de

Sitz der Gesellschaft: Frankfurt/M
Registergericht: Frankfurt/M. HRB 46189

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesagentur für Arbeit,
Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen,
Josef-Gockeln-Str. 7, 40474 Düsseldorf

Geschäftsführer:

Raymond Homo
Mona Merkin

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 197498299